

Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung Schachenhort Primarschule Bonstetten

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

¹ Die Primarschule Bonstetten stellt gemäss §27 Volksschulgesetz ein Tagesstrukturangebot für in Bonstetten wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Primarschule zur Verfügung.

² Das Mittagstischangebot können bei vorhandener Kapazität auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Bonstetten benützen.

2. Rechtliche Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage für den Betrieb bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten sowie die Geschäftsordnung der Primarschule Bonstetten mit den übergeordneten Gesetzen und Bestimmungen.

² Das Organisationskonzept beinhaltet in Ergänzung zum Betriebsreglement das Betriebskonzept und die sozialpädagogischen Grundsätze.

3. Allgemeines

¹ Im Hort sowie im Ferienhort werden die Schülerinnen und Schüler durch Fachpersonal betreut.

² Bei Bedarf wird während der Schulwochen im Hort eine separate Mittagsbetreuung angeboten.

³ Am Mittag wird täglich selber zubereitetes, warmes Essen angeboten. Es wird auf Allergien eingegangen. Am Nachmittag bleibt Zeit für sinnvolle Freizeitgestaltung, Förderung im sozialen Bereich und Hausaufgaben.

⁴ Der Ferienhort wird je nach Jahreszeit und Gruppenzusammensetzung mit verschiedenen Themen und Aktivitäten gestaltet.

⁵ Die Betreuungspersonen fördern in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen die verschiedenen Fähigkeiten der Kinder.

Betrieb

4. Öffnungszeiten

¹ Während der Schulwochen ist der Hort von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr sowie von 11.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, bei Bedarf an schulfreien Tagen durchgehend von 7.00 bis 18.00 Uhr.

² Vor allgemeinen Feiertagen (Karfreitag, Auffahrt) schliesst der Hort um 16.00 Uhr.

³ Der Ferienhort ist während der Schulferien von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

⁴ Während der zweiten und der dritten Woche der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Schachenhort geschlossen. In den Herbst-, Sport- und Frühlingsferien bleibt der Schachenhort jeweils eine Woche geschlossen. In dieser Zeit bietet der Hort in Wettswil a.A. eine Betreuung an. Die genauen Daten werden auf der Homepage der Primarschule Bonstetten publiziert.

⁵ Der Hort und der Ferienhort bleiben an gesetzlichen Feiertagen sowie jeweils am 24. Dezember geschlossen.

5. Betreuungseinheiten

¹ Der Hort ist in die folgenden Betreuungsblöcke gegliedert:

07.00 Uhr – 08.15 Uhr	Morgenbetreuung
07.00 Uhr – 13.45 Uhr	Halbtagesbetreuung (bei Bedarf an schulfreien Tagen)
11.45 Uhr – 13.45 Uhr	Mittagstisch
11.45 Uhr – 18.00 Uhr	Halbtagesbetreuung
07.00 Uhr – 18.00 Uhr	Ganztagesbetreuung

² Der Ferienhort bietet den folgenden Betreuungsblock an:

07.00 Uhr – 18.00 Uhr	Ganztagesbetreuung
-----------------------	--------------------

6. Betreuungsvertrag Hort und Mittagstisch

6.1 Anmeldung

¹ Anmeldeformulare sind im Hort sowie in der Schulverwaltung erhältlich oder können von der Website der Primarschule Bonstetten heruntergeladen werden.

² Die Anmeldung ist rechtzeitig, mindestens 20 Tage vor dem geplanten Betreuungsbeginn, an die pädagogische Leitung zu richten.

³ Die Anmeldung kann nur auf den Anfang eines Monats erfolgen.

⁴ Die Erziehungsberechtigten haben auf der Anmeldung gesundheitliche Probleme ihres Kindes (z.B. Lebensmittelallergien, Medikamenteneinnahmen) anzugeben.

⁵ Wird der Betreuungsblock Mittagstisch nicht in Ergänzung zum Hort sondern als separate Einheit regelmässig gebucht, wird ein Vertrag nur für den Mittagstisch erstellt. Dabei gelten teilweise abweichende Bestimmungen, auf welche separat hingewiesen wird.

6.2 Aufnahmeentscheid

¹ Über die Aufnahme entscheidet die pädagogische Leitung.

² Bei grosser Nachfrage kann es vorkommen, dass vorübergehend eine Warteliste geführt wird oder die Betreuung nicht an den gewünschten Wochentagen erfolgen kann.

³ Anmeldungen von Kindern in folgenden Situationen werden prioritär behandelt:

- Erschwerte familiäre Situation infolge gesundheitlicher Gründe
- Erwerbstätigkeit beider Eltern aus wirtschaftlichen Gründen
- Alleinerziehender Elternteil
- Erzieherisch wünschbarer Besuch der Betreuungseinrichtung

6.3 Aufnahme

¹ Nach positivem Aufnahmeentscheid erhalten die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag. Dieser ist innerhalb von 7 Werktagen unterschrieben an die pädagogische Leitung zu retournieren, ansonsten verfällt der Anspruch auf den Betreuungsplatz.

² Der durch die Schule unterschriebene Betreuungsvertrag wird mit der Unterzeichnung durch die Erziehungsberechtigten verbindlich. Mit der Unterzeichnung bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie mit den Bestimmungen einverstanden sind. Sie verpflichten sich insbesondere zur Bezahlung der vereinbarten Monatspauschale. Sie sind verantwortlich, dass ihr Kind den Betrieb zu den vereinbarten Zeiten besucht.

³ Der Vertrag ist unbefristet und gilt längstens bis zum Ende der Primarschulzeit.

6.4 Vertragsänderungen

- ¹ Eine Änderung kann nur auf Anfang eines Monats erfolgen.
- ² Eine Änderung der Betreuungstage oder -zeiten sowie eine Änderung bei der Morgenbetreuung während des Schuljahres ist drei Monate im Voraus schriftlich oder per Mail der pädagogischen Leitung zu melden.
- ³ Eine Änderung der Betreuungstage beim Mittagstischvertrag während des Schuljahres ist einen Monat im Voraus schriftlich oder per Mail der pädagogischen Leitung zu melden.
- ⁴ Änderungen des Betreuungsvertrages auf Beginn eines neuen Schuljahres können bis spätestens 30. Juni schriftlich oder per Mail der pädagogischen Leitung gemeldet werden.
- ⁵ Nach der Zusage der pädagogischen Leitung für die Vertragsänderung erhalten die Erziehungsberechtigten einen angepassten durch die Schule unterzeichneten Betreuungsvertrag. Dieser ist innerhalb von 7 Werktagen unterschrieben an die Hortleitung zu retournieren.

6.5 Vertragsauflösung

- ¹ Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Kündigung ist schriftlich bei der pädagogischen Leitung einzureichen.
- ² Die Auflösung des Mittagstischvertrages kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich bei der pädagogischen Leitung einzureichen.
- ³ Die vereinbarte Monatspauschale ist bis zum Vertragsende geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

7. Betreuungsvertrag Ferienhort

7.1 Allgemeines

- ¹ Der Ferienhort kann nur ganztags besucht werden.
- ² Bei freier Kapazität werden auch Kinder aus umliegenden Gemeinden betreut, in erster Priorität Kinder aus Wettswil, Stallikon und Aeugst a.A., in zweiter Priorität aus weiteren Gemeinden.

7.2 Anmeldung

- ¹ Anmeldeformulare sind im Hort sowie in der Schulverwaltung erhältlich oder können von der Website der Primarschule Bonstetten heruntergeladen werden.
- ² Die Anmeldung für den Ferienhort hat bis 14 Tage vor Ferienbeginn bei der pädagogische Leitung einzutreffen.
- ³ Anmeldungen von Kindern für den Ferienhort werden in Ergänzung zu Punkt 6.2 prioritär behandelt für diejenigen Betreuungsblöcke, welche sie bereits im Hort oder am Mittagstisch besuchen.
- ⁴ Die Anmeldung für den Ferienhort gilt nur für eine Ferieneinheit.

7.3 Aufnahme

- ¹ Mit der Unterzeichnung der Anmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie mit den Bestimmungen einverstanden sind. Sie verpflichten sich zur Bezahlung der Kosten für die Betreuung. Sie sind verantwortlich, dass ihr Kind den Betrieb zu den vereinbarten Zeiten besucht.
- ² Über die Aufnahme entscheidet die pädagogische Leitung.

³ Die Anmeldung wird mit der Zusage durch die pädagogische Leitung verbindlich. Es wird in der Regel kein Betreuungsvertrag erstellt.

8. Anmeldungen für zusätzliche Betreuung

¹ Bei freier Kapazität können Schülerinnen und Schüler einzelne Betreuungseinheiten nach vorgängiger Absprache mit der pädagogischen Leitung spontan besuchen.

9. Schnuppertage

¹ Während der letzten beiden Schulwochen vor den Sommerferien können neue Hortkinder in Absprache mit der pädagogischen Leitung in der Regel während ein bis zwei Tagen im Hort unentgeltlich schnuppern.

10. Bring- und Abholzeiten

¹ Die Abholzeit der Kinder vom Hort und vom Ferienhort ist zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr.

² Kinder sind bis spätestens 9.00 Uhr in den Ferienhort zu bringen.

11. Weg Elternhaus – Hort/Ferienhort

¹ Der Weg Elternhaus – Hort/Ferienhort und umgekehrt ist in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder dürfen diesen Weg nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten alleine absolvieren.

² Das Betreuungspersonal kontrolliert im Hort die Ankunft der Kinder und kontaktiert die Erziehungsberechtigten, wenn ein angemeldetes Kind nicht erscheint.

³ Für Hortkinder, welche den Kindergarten Dorf oder Bodenfeld besuchen, wird ein Fahrdienst angeboten.

12. Gespräche

¹ Auf Wunsch werden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten geführt.

13. Vorgehen bei disziplinarischen Problemen

¹ Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die pädagogische Leitung.

² Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Schulleitung auf Antrag der pädagogischen Leitung einen Ausschluss des Kindes beschliessen. Die Monatspauschale ist bis zum Vertragsende gemäss Abschnitt 6.6 geschuldet.

³ Rekursinstanz ist die Schulpflege.

14. Vorgehen bei säumigen Zahlern

¹ Treten Erziehungsberechtigte mit ihren Zahlungen in Verzug, wird das Mahnwesen eingeleitet.

² Bei wiederholtem Verzug der Zahlungen kann die Schulleitung auf Antrag der pädagogischen

Leitung einen Ausschluss des Kindes beschliessen. Die Monatspauschale ist bis zum Vertragsende gemäss Abschnitt 6.6 geschuldet.

³ Den betroffenen Erziehungsberechtigten steht das Einspracherecht an die Schulpflege zu.

15. Abwesenheiten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten von Kindern der pädagogischen Leitung zu melden. Die Meldung kann via das Online-Absenzensystem auf der Website der Primarschule Bonstetten oder mittels Telefonanruf an den Hort erfolgen.

² Die Betreuungskosten sind bei entschuldigter wie auch nicht entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit geschuldet. Absenzen können nicht kompensiert werden.

16. Krankheit und Unfall

¹ Im Hort werden keine kranken Kinder betreut.

² Falls das Kind während seiner Anwesenheit im Hort erkrankt, ist das Hortteam ermächtigt, das Kind von den Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

³ Bei einem Unfall sind die Hortmitarbeitenden berechtigt, den Notarzt aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

17. Versicherung und Haftung

¹ Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

² Der Betrieb übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder.

³ Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten.

18. Tarife

18.1 Allgemeines

¹ Über die Tarife gibt der Anhang des Reglements Auskunft.

² Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenermässigung.

18.2 Monatspauschalen

¹ In der Monatspauschale sind die Abzüge durch die Schulferien berücksichtigt.

18.3 Subventionierte Monatspauschalen

¹ Für Erstanmeldungen müssen neben der Anmeldung für den Schachenhort auch das Gesuch für Gemeindebeiträge der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Bonstetten zusammen mit sämtlichen benötigten Dokumenten an die Schulverwaltung eingereicht werden. Weitere Angaben sind im Gemeindebeitragsreglement Gemeinde Bonstetten Kinderkrippen/Tagesfamilienorganisationen/Schachenhort (Homepage Gemeinde Bonstetten) enthalten.

18.4 Zusätzliche Betreuungseinheiten

- ¹ Zusätzliche Betreuungseinheiten werden gemäss dem separat aufgeführten Tarif verrechnet.
- ² Die Kosten für zusätzliche Betreuungseinheiten werden nicht subventioniert.
- ³ Fällt die Schule während des gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeitunterrichts aus, werden die Kinder, welche an diesem Tag gemäss Betreuungsvertrag angemeldet sind, am Morgen bis 13.45 Uhr unentgeltlich betreut.

18.5 Ferienhort

- ¹ Die Kosten für den Ferienhort werden subventioniert.
- ² Für Schülerinnen und Schüler aus den umliegenden Gemeinden gilt ein separater Tarif.

19. Geschwisterrabatt

- ¹ Es wird ein Geschwisterrabatt von 10% ab dem 2. Kind gewährt.
- ² Bei den zusätzlichen Betreuungseinheiten im Hort sowie im Ferienhort wird kein Geschwister-
rabatt angewendet.

20. Rechnungsstellung

- ¹ Die Monatspauschalen für den Hort und den Mittagstisch werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schule.
- ² Die Kosten für die Betreuung im Ferienhort sowie für zusätzliche Betreuungseinheiten werden nachträglich verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schule.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 16.02.2017 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 15.04.2014 und tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Anhang zum Betriebsreglement Schulgänzende Betreuung

Schachenhort Primarschule Bonstetten

1. Tarife Hort und Mittagstisch

Monatspauschalen

Morgenbetreuung	07.00 Uhr bis 08.15 Uhr	Fr.	65.00
Mittagstisch	11.45 Uhr bis 13.45 Uhr	Fr.	65.00
Halbtagesbetreuung	11.45 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr.	250.00

2. Zusätzliche Betreuungseinheiten

Morgenbetreuung	07.00 Uhr bis 08.15 Uhr	Fr.	25.00
Halbtagesbetreuung	07.00 Uhr bis 13.45 Uhr	Fr.	95.00
Mittagstisch	11.45 Uhr bis 13.45 Uhr	Fr.	27.50
Halbtagesbetreuung	11.45 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr.	95.00
Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr.	120.00

3. Tarif Ferienhort

3.1 Tarif Schachenhort

3.1.1 Schülerinnen und Schüler der Primarschule Bonstetten

Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr.	105.00
Ganzer Tag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr.	105.00

3.1.2 Auswärtige Schülerinnen und Schüler

Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr.	130.00
Ganzer Tag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Fr.	115.00

3.2 Tarif Mettlenhorst

3.2.1 Schülerinnen und Schüler der Primarschule Bonstetten

Ganzer Tag	07.00 Uhr bis 18.15 Uhr	Fr.	130.00
Ganzer Tag	08.00 Uhr bis 18.15 Uhr	Fr.	115.00